

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Ausschuss für Technik und Umwelt

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 30.04./17.05.2018
------------------------------------	------------------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: Blumberg, Rempenweg 20, Flst. Nr. 1791/25**

erteilt.
 nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.
 Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.
 Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.
 Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu
 Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)


4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt
 nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.
78176 Blumberg , Rempenweg 18, Flst. Nr. 1791/24

Bürgermeisteramt 	Bauvorhaben: Teilabbruch Wohngebäude im Dachgeschoss und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses im Dachgeschoss	Planverfasser: Architekt Ewald Gut Bregstraße 16 78183 Hüfingen
Datum, Unterschrift		

Anlage zum Bauantrag

Teilabbruch Wohngebäude im Dachgeschoss und Aufstockung des bestehenden Wohnhauses im Dachgeschoss

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung 4. Änderung“.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung ist mit dem Erweiterungsbau von der bestehenden Giebelwand ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Dies ist auf Grund der Einbeziehung der bestehenden Gebäulichkeiten nicht möglich. Hierfür ist die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt die erforderliche Befreiung für die Unterschreitung des von der Giebelwand einzuhaltenden Abstands von 1,00 m erteilt werden.